



Inhaltsverzeichnis

Seite

Verlängerung und Änderung der Allgemeinverfügung vom 18.06.2020	166
1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die allgemeine Verlängerung der Sperrzeit innerhalb des Zentrums der Stadt Jena für Betriebsarten im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Gaststättengesetz (Sperrzeit-VO)	167
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena und für die geförderte Kindertagespflege (Kita-Gebührensatzung) vom 20.05.2015 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.03.2018 und 19.06.2019	167
Öffentliche Bekanntmachungen	168
Immissionsrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BimSchG	168
Allgemeinverfügung zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol(CBD)haltigen Lebensmitteln	168
Flurbereinungsverfahren Speicher Nerkewitz-Hofstelle Altengönna	170
Öffentliche Ausschreibungen	171
Neubau Feuerwehrrätehaus Lützeroda	171
A 02079/2020 Los 1 - Gebäudereinigung und Winterdienst Integrierte Gesamtschule (IGS)	172

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 9. Juli 2020 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 16. Juli 2020)

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Verlängerung und Änderung der Allgemeinverfügung vom 18.06.2020

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung die nachfolgende 2. Änderung der Neufassung der Allgemeinverfügung vom 18.06.2020 in der Gestalt der 1. Änderung vom 29.06.2020 an:

1. Teil 2 II. Ziffer 1. wird wie folgt neu gefasst:

„Einwohner Jenas bzw. deren Personensorgeberechtigte, die Ein- und Rückreisende aus einem Risikogebiet gemäß § 1 Abs. 4 der Dritten Thüringer Quarantäneverordnung vom 15.06.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung sind, haben sich unverzüglich bei der Hotline 03641 / 49 22 22 unter Angabe ihrer Personalien und der Umstände des Aufenthalts (Zeitraum, Ort, Kontakte) oder über das Web-Formular unter <https://gesundheit.jena.de/webform/corona2> zu melden.

**Die Ausweisung der Risikogebiete findet sich unter:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html“**

2. Teil 2 III. Ziffer 2. wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 31.08.2020.“

3. Diese Änderung der Allgemeinverfügung vom 18.06.2020 in der Fassung vom 29.06.2020 wird am Tage nach der Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 01_06 (1. OG) – nach telefonischer Vereinbarung – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Die Begründung kann ferner unter jena.de/corona eingesehen werden.

Jena, den 13. Juli 2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die allgemeine Verlängerung der Sperrzeit innerhalb des Zentrums der Stadt Jena für Betriebsarten im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Gaststättengesetz (Sperrzeit-VO)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 , 5 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. 2008, 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2017 (GVBl. S. 198) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen im allgemeinen Gewerberecht, Handwerksrecht, Schornsteinfegerrecht, Preisangabenrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Markenrecht und nach dem Textilkennzeichnungsgesetz, dem Kristallglaskennzeichnungsgesetz, dem Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuche sowie dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe – ThürZustErmGeVO –) vom 9. Januar 1992 (GVBl. 1992, 45), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. März 2019 (GVBl. S. 63), wird für die Stadt Jena verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die allgemeine Verlängerung der Sperrzeit innerhalb des Zentrums der Stadt Jena für Betriebsarten im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Gaststättengesetz (Sperrzeit-VO) vom 10.05.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/12 vom 17.05.2012, S. 170) wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird der Beginn der Sperrzeit für den Zeitraum vom 15.07.2020 bis zum 23.08.2020 auf 24:00 Uhr festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 10.07.2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena und für die geförderte Kindertagespflege (Kita-Gebührensatzung) vom 20.05.2015 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.03.2018 und 19.06.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383), hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 20.05.2020 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena und für die geförderte Kindertagespflege (Kita-Gebührensatzung) vom 20.05.2015 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.03.2018 und 19.06.2019 beschlossen:

**Art. 1
Satzungsänderung**

Der § 3a erhält folgende neue Fassung:

„Für die Betreuung eines Kindes im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Für die Elternbeitragsfreiheit gelten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürKitaG und des § 21 Abs. 2 ThürKitaG entsprechend. Für ein Kind, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Gebührenfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Gebührenfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird eine Benutzungsgebühr nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Gebührenfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbetrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des

Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Gebührenfreiheit multipliziert.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

Jena, den 07.07.2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachungen

Immissionsrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG

(Schott Technical Glass Solutions GmbH, Standort Jena)

Die untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Jena hat gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen für den Betreiber der Glasschmelzwanne 7 und der Glasschmelzwanne 8, die Schott Technical Glass Solutions GmbH, Otto-Schott-Str. 13, 07745 Jena, erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnungen ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen der Glasschmelzwanne 7 und der Glasschmelzwanne 8 (jeweils eine Anlage zur Herstellung von Glas, Anhang 1 Nr. 2.8 der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Die nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

17.07.2020 bis 30.07.2020

beim Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena, Zimmer 1_05 öffentlich aus.
Sie kann während der folgenden Öffnungszeiten des Fachdienstes Umweltschutz eingesehen werden.

Montag	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeiten
Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie die nachträglichen Anordnungen sind im Internet unter <https://umwelt.jena.de/de/umweltrelevante-industrieanlagen/einsehbar>.

Da die Häuser der Stadtverwaltung noch geschlossen sind, bitten wir die Bürger, bei Bedarf unter der Telefonnummer 03641-495251 oder 03641-495272 einen

Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren. Die Vorgaben der aktuellen Verfügungen der Stadt Jena bzw. der Landesregierung bzgl. Covid-19 (z.B. Abstandhalten oder Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung) sind einzuhalten.

Zweckverband Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Jena-Saale-Holzland (ZVL)



Gemäß Art. 138 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 in Verbindung mit § 35 Satz 2 und § 41 Abs. 1 ThürVwVfG erlässt der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland folgende

Allgemeinverfügung zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol(CBD)haltigen Lebensmitteln

I. Anordnungen

1. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die Cannabidiol (als „CBD-Isolate“ oder „mit CBD angereicherte Hanfextrakte“) enthalten, wird untersagt.
2. Die Untersagung umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet.
- II. Die Anordnungen unter Ziffer I. 1 bis 2 sind sofort vollziehbar.
- III. Die Anordnungen unter Ziffer I. 1 bis 2 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- IV. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen nach § 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch wird hingewiesen.

Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle ansässigen Lebensmittelunternehmen im Gebiet der Stadt Jena und dem Saale-Holzland-Kreis.

Gründe

Entsprechend der Aussage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) existiert derzeit in Bezug auf CBD-haltige Lebensmittel keine Fallgestaltung, wonach Cannabidiol in Lebensmitteln (einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln) verkehrsfähig wäre.

Für Hanfextrakte oder daraus hergestellte Produkte, die Cannabinoide (z. B. CBD) enthalten, wurden bis jetzt keine ausreichenden Nachweise erbracht, die einen nennenswerten Verzehr in der Europäischen Union vor dem Stichtag der Novel Food-Verordnung (15. Mai 1997) belegen. Daher werden diese Erzeugnisse EU-weit als neuartige Lebensmittel betrachtet.

Die Entscheidung über die Einstufung cannabinoidhaltiger Hanfextrakte wurde von den EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission nach Sichtung und Wertung aller verfügbaren Informationen einvernehmlich getroffen.

Für CBD-haltige Erzeugnisse muss somit vor dem Inverkehrbringen entweder ein Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels oder ein Antrag auf Zulassung eines neuartigen Lebensmittels gestellt werden.

Lebensmittel bzw. Lebensmittelzutaten die Cannabidiol (aus „CBD-Isolaten“ oder aus „CBD angereicherten Hanfextrakten“) enthalten, sind demnach als neuartige Lebensmittel anzusehen und somit aufgrund fehlender Zulassung nach Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 nicht verkehrsfähig.

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Anordnungen ergibt sich aus Art. 138 der VO (EU) Nr. 2017/625. Danach haben die zuständigen Behörden, wenn ein Verstoß festgestellt wird nach Abs. 1 geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um Ursprung und Umfang des Verstoßes sowie die Verantwortung des Unternehmers zu ermitteln und um zu gewährleisten, dass der betreffende Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert. Dafür ergreifen die zuständigen Behörden nach Art. 138 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 2017/625 alle ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu gewährleisten; dazu gehören u.a. Maßnahmen zum Beschränken oder Verbieten des Inverkehrbringens, des Verbringens, des Eingangs in die Union oder der Ausfuhr von Waren.

Durch die Anordnungen nach Nummer I.1. bis I.2. soll der Zweck des LFGB erfüllt werden, bei Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit sicherzustellen (§ 1 (1) Nr. 1 LFGB).

Die Anordnungen nach Nummer I.1. bis I.2. sollen konkret sicherstellen, dass unverzüglich und dauerhaft Maßnahmen zur Unterbindung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln bzw. Lebensmittelzutaten, die Cannabidiol enthalten, im Sinne der vorgenannten Vorschriften eingeleitet werden.

Durch den Verkauf von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln liegen diese Tatbestandsvoraussetzungen vor, da dadurch gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen wird. Durch die Verkaufsuntersagung sollen Verstöße gegen VO (EU) 2015/2283 verhindert werden und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Hierbei wurde nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, da durch die Anordnungen dem Zweck des Art. 138 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 2017/625 entsprochen wird. Die Anordnungen sind verhältnismäßig, da nur durch eine Untersagung des Verkaufs der Zweck des Gesundheitsschutzes und des Durchsetzens der Vorschriften der VO (EU) 2015/2283 erreicht werden kann. Es sind keine milderen Mittel ersichtlich, welche genauso geeignet sind. Die Anordnungen sind auch angemessen, da nur ein bereits schon gesetzlich normiertes Verbot durchgesetzt werden soll und die Gesundheit des Verbrauchers geschützt werden soll.

Zuständigkeit:

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Jena-Saale-Holzland ist zum Erlass dieser Verfügung zuständig (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, sonstigen Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236, 238) in Verbindung mit § 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der ThürLÜZVO vom 20. Juli 2008 -GVBl. S. 301, zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. März 2018 (GVBl. S. 84) und § 3 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“ (Thüringer Staatsanzeiger 2006, S. 220), zuletzt geändert durch Fünfte Änderungssatzung (Thüringer Staatsanzeiger 2015, S. 222).

Zu I. 1.:

Für die Einzelsubstanz Cannabidiol (CBD) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt. Es handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 lit. a i) VO (EU) 2015/2283 (Novel-Food-Verordnung). Sie wird daher im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedarf somit einer Zulassung nach der Novel Food-Verordnung. Da eine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse bislang nicht verkehrsfähig. Die Neuartigkeit gilt sowohl für cannabinoidhaltige Extrakte aus Cannabis sativa L. als auch für jedes Produkt, zu dem cannabinoidhaltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden (z.B. Hanfsamenöl mit CBD-Zusatz). Auch cannabinoidhaltige Extrakte aus jeder anderen Pflanze als Cannabis sativa L. und synthetisch hergestellte Cannabinoide werden als neuartig eingestuft. Gem. Art. 6 Abs. 2 (VO) 2015/2283 dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden. Es ist somit verboten CBD-haltige Produkte in den Verkehr zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden. Dies wird daher untersagt.

Zu I. 2.:

Das Verbot umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet. Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufsbzw. Vertriebswegen wäre zweckhinderlich.

Zu II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung. Danach kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden, womit die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs oder einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Widerspruch oder Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätten grundsätzlich nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Dies würde bedeuten, dass die Allgemeinverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies wäre jedoch nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Produkten ohnehin bereits gesetzlich untersagt ist und diese Allgemeinverfügung zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorschrift dient. Das Ziel der VO (EU) 2015/2283 besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen. Daher sind die strikten Vorgaben zum Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln einzuhalten und in Folge dessen das Inverkehrbringen

von CBD-haltigen Lebensmitteln. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde das angestrebte Ziel verhindern.

Aus den genannten Gründen liegt es im besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung, die unter Nummer I.1. bis I.2. dieses Bescheides genannten Anforderungen unverzüglich durchzusetzen, was nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann. Das Interesse am Schutz der Öffentlichkeit ist höher zu bewerten als das, insbesondere das wirtschaftliche, Interesse des Unternehmens, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens von den Anordnungen verschont zu bleiben.

Zu IV. Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen:

Die Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 VO (EU) 2015/2283 und § 1a NLV (Neuartige Lebensmittel-Verordnung) i. V. m. § 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a oder bei fahrlässiger Handlung § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18 in 07646 Stadtroda einzulegen. Das Verwaltungsgericht in 07545 Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Stadtroda, den 08.07.2020

gez. Frau Dr. Bähring
Geschäftsleiterin

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Flurbereinigungs Bereich Gera**

Gera, 24.06.2020

**Flurbereinigungsverfahren Speicher
Nerkewitz-Hofstelle Altengönna**
Az.: 2-2-0205

Schlussfeststellung

1. Gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Flurbereinigungsverfahren Speicher Nerkewitz-Hofstelle Altengönna, Landkreis Saale-Holzland mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:

- 1.1 Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
- 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

1.3 Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

2. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft Speicher Nerkewitz/Hofstelle Altengönna ist das Flurbereinigungsverfahren Speicher Nerkewitz-Hofstelle Altengönna beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

3. Der Gemeinde Lehesten werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

4. Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieser Schlussfeststellung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung

in der Flurbereinigungs-gemeinde Lehesten

- in der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1, Dornburg-Camburg,

und für die angrenzenden Gemeinden

- Hainichen und Neuengönna in der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1, Dornburg-Camburg,
- für die Stadtteile Krippendorf und Lützeroda der Stadt Jena in der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 26, Jena,
- für die Ortsteile Stobra und Hermstedt der Stadt Bad Sulza in der Stadtverwaltung Markt 1, Bad Sulza

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden von der Gemeinde, in der sie liegen und die sich zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet hat, übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde geprüft und ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restbetrag wird der Gemeinde Lehesten zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen übergeben und die Kasse aufgelöst.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Gemeinde Lehesten werden

- eine Ausfertigung der Zuteilungskarte,
- Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand,
- eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes,
- die Nachweise des Neuen Bestandes ohne Belastungsblätter, die gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen einschließlich solcher auf Privatgrundstücken nachweisen,
- eine Abschrift der Schlussfeststellung übersandt.

Die Teilnehmergeinschaft hat ihre Aufgaben abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

Die beteiligten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten jeweils eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Cöster
Referatsleiter Flurbereinigungsgebiet

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A:2019 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Neubau Feuerwehrrgerätehaus Lützeroda

Isserstedter Straße 9, 07749 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 10 Tischlerarbeiten Innentüren

Beschreibung:

Errichtung eines Feuerwehrrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Lützeroda bestehend aus einer eingeschossigen Fahrzeughalle mit 150 m² Bruttogrundfläche und einem zweigeschossigen Sozialgebäude mit 260 m² Bruttogrundfläche und insgesamt 1.923 m³ Bruttorauminhalt

- 2 St. Stahltüren einflügelig
- 2 St. Feuerschutztüren T30 Stahl
- 12 St. Stahlzargen mit Holztürblättern

Entgelt: 10,60 €

Ausführungsfrist: KW 42/ 2020 – KW 20/ 2021

Eröffnungstermin: 22.07.2020, 11:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 22.08.2020

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.543002** und dem Vermerk "NEUBAU FEUERWEHRRGERÄTEHAUS LÜTZERODA Los 10". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6, 07743 Jena bzw. PF 100338, 07703 Jena

Vorhaben:

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

**A 02079/2020 Los 1 - Gebäudereinigung
und Winterdienst Integrierte Gesamtschule
(IGS)**

Grete Unrein, August-Bebel-Straße 1, 07743 Jena

Ort:

IGS Grete Unrein, August-Bebel-Straße 1, 07743 Jena,
OT Jena-West

Leistung:

Gebäudereinigungsarbeiten und Winterdienst IGS Grete
Unrein, August-Bebel-Straße 1, 07743 Jena

Beginn: 01.09.2020

Laufzeit: 30 Monate

Abgabe/Eröffnungstermin: 03.08.2020 10:00 Uhr

Bindefrist: 31.08.2020

Zuschlagskriterien: Preis: bis 65% (5 Punkte)
Reaktionszeit: bis 10% (1.5 Punkte) Organisations- und
Personalkonzept: bis 25 % (3.5 Punkte)

Eine Besichtigung ist auf Grund der geltenden
Bestimmungen nur beschränkt möglich.

Termin: 16.07.2020, um 14:00 Uhr, Treffpunkt: Innenhof

Die Auftragsbekanntmachung wurde elektronisch am
01.07.2020 an das Amt für Veröffentlichungen der
Kommission der Europäischen Union übermittelt.

Entgelt:

Die Vergabeunterlagen werden durch die Vergabestelle
auf der Vergabepattform

[https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?](https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?3&id=336475)

3&id=336475 zur Verfügung gestellt und können
heruntergeladen werden. Nachrichtlich wird auf der
Homepage www.kij.de die ausgeschriebene Leistung
veröffentlicht. Durch den Bieter ist kein Entgelt zu
entrichten.

**Den vollständigen Ausschreibungstext und die
Vergabeunterlagen finden Sie unter:**

[https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?
3&id=336475](https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?3&id=336475)